

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

31.03.11	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	77
11.04.11	Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte	78
11.04.11	Ergänzung der Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte	79
12.04.11	Verwendung des hamburgischen Wappens auf Vordrucken	79
12.04.11	Bestellung von Kostenprüfungsbeamtinnen und -beamten sowie weiteren Prüfungsbeamten bei dem Finanzgericht Hamburg	81
12.04.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht	81
12.04.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen, Bezirksrevisoren, Kostenprüfungsbeamtinnen und -beamten sowie weiteren Prüfungsbeamten bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Hamburg	81
14.04.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landesarbeitsgericht und dem Arbeitsgericht Hamburg	82
18.04.11	Aufgaben der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Amtsgericht Hamburg	82
29.04.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landgericht Hamburg	82

10.05.11	Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landesozialgericht und dem Sozialgericht Hamburg	83
10.05.11	Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)	83

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV der Justizbehörde Nr. 27/2011 vom 31. März 2011 (Az. 3831/1/5)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBl. 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 129/2009 vom 16. November 2009 (Az. 3831/1/2)

I.

Die AV wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 erste Alternative, Abs. 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Hamburgischen Notarkammer vom 28. November 2007 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2008 Seite 30) nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen, für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG außerhalb ihrer Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist oder welche die Notarin oder der Notar oder eine Person i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkG bevollmächtigt haben, zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben.

II.

Diese AV tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte

AV der Justizbehörde Nr. 22/2004 vom 13. Dezember 2004 mit den Änderungen durch AV 20/2005 vom 26. August 2005, 23/2010 vom 21.01.2010 und AV 26/2011 vom 11. April 2011 (Az. 2325/2-)

§ 1

- (1) Die Geschäftsstellen der Gerichte haben die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen auch die Tätigkeiten, die ihr zusätzlich in der Eigenschaft als Serviceeinheit zugewiesen werden.
- (2) Diese Allgemeine Verfügung gilt nicht für solche Aufgaben der Geschäftsstelle, die dem Rechtspfleger übertragen sind.

§ 2

- (1) Die Geschäftsstelle wird mit Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Justizdienstes sowie mit Angestellten besetzt.
- (2) Die Gerichtspräsidenten können die Geschäftsstelle auch mit Beamten anderer Fachrichtungen besetzen. § 153 Abs. 5 GVG gilt entsprechend.

§ 3

- ¹Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor.
²Er ist Vorgesetzter sämtlicher Angehöriger der Geschäftsstelle.

§ 4

- (1) Die Geschäftsstelle (§ 1) kann in Einzelgeschäftsstellen oder Serviceeinheiten gegliedert werden. Den Einzelgeschäftsstellen oder Serviceeinheiten stehen Geschäftsstellenleiter vor. Mehrere Einzelgeschäftsstellen oder Serviceeinheiten können unter der Leitung eines Dezernats- oder Segmentgeschäftsführers zusammengefasst werden. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Einzelgeschäftsstellen oder Serviceeinheiten können die Geschäftsstellenleiter mit entsprechender Verfügung des jeweiligen Geschäftsführers bzw. Segmentgeschäftsführers die Vorgesetzteneigenschaften im Sinne des § 3 Satz 2 wahrnehmen. Sind in einem Bereich Geschäftsführer bzw. Segmentgeschäftsführer nicht vorhanden, gilt Satz 1 entsprechend für die Dezernatsgeschäftsführer.

§ 5

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle einschließlich derjenigen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie der Serviceeinheiten werden von den Beamten des mittleren Justizdienstes und Justizfachangestellten wahrgenommen, soweit sie nicht nach dieser Allgemeinen Verfügung oder nach anderen Verwaltungsvorschriften den Beamten des gehobenen Dienstes vorbehalten sind.
- (2) Die Gerichtspräsidenten können auch Beamte des einfachen Justizdienstes bei nachgewiesener Eignung mit Aufgaben der Geschäftsstelle, ausgenommen die Geschäfte des Kostenbeamten und die den Beamten des gehobenen Justizdienstes vorbehaltenen Aufgaben, betrauen. Dies gilt für Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 GVG.

§ 6

- (1) Den Beamten des gehobenen Justizdienstes und des gehobenen Dienstes, soweit von der Besetzungsmöglichkeit mit Beamten anderer Fachrichtungen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Allgemeinen Verfügung Gebrauch gemacht wurde, sind vorbehalten:

1. Die Geschäfte des Geschäftsleiters in Gerichten, Segmenten und Dezernaten

2. Die Anordnung

- a) der aus der Staatskasse zu entrichtenden Vergütung des Betreuers
- b) und die Festsetzung des Aufwendersatzes und der Vergütung des Verfahrenspflegers, des Vormundes und des Pflegers in Familien-, Vormundschafts- und Betreuungssachen, soweit der Erstattungsantrag auf Grund gesetzlicher Zuständigkeit oder auf Grund der Notwendigkeit einer Einheitsbearbeitung der gesamten Akte einem anderen Beamten vorzulegen ist
- c) der aus der Staatskasse zu entrichtenden Kosten des Nachlasspflegers

3. Die Geschäfte des Kostenbeamten (§1 KostVfg) in

- a) Grundbuchsachen,
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,

soweit es sich nicht oder nicht lediglich um die Erhebung der Kosten für

- a) die Berichtigung der Eintragung des Namens, Standes oder Wohnortes natürlicher Personen im Grundbuch,
- b) die Anordnung oder den Beitritt zur Zwangs-

versteigerung oder Zwangsverwaltung (§ 60 GKG),

- c) die Erteilung von Ausfertigungen sowie beglaubigten und einfachen Abschriften handelt.

4. Die Geschäfte des Prüfungsbeamten für die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher und des Leiters der Verwaltungsstelle für Gerichtsvollzieherangelegenheiten.

5. Die Wahrnehmung des Rechtsantragsdienstes für Vollzugsanstalten und Heil- oder Pflegeanstalten.

6. Die Geschäfte aus Anlass der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland nach dem Übereinkommen vom 20.06.1956 (BGBl. II 1959 S. 149) und der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr. 1/1965 vom 21.1.1965 (HmbJVBl. 1965 S. 18), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 6/1991 vom 20.2.1991 (HmbJVBl. 1991 S. 24).

- (2) In Ausnahmefällen kann der Geschäftsleiter auch einen Beamten des mittleren Justizdienstes mit der Anordnung der Vergütung gem. Abs. 1 Nr. 2 a – c beauftragen.

§ 7

In Ausnahmefällen können die Gerichtspräsidenten anordnen, dass bestimmte Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht dem Beamten des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen Dienstes vorbehalten sind, von den Beamten des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden.

§ 8

Die Gerichtspräsidenten können Angestellte bei nachgewiesener Eignung mit Aufgaben der Geschäftsstelle, die nicht den Beamten des gehobenen Justizdienstes oder des gehobenen Dienstes vorbehalten sind, betrauen. Einer besonderen Betrauung bedarf es nur, soweit der bzw. die Angestellte keine Ausbildung zum Justizfachangestellten absolviert haben. Mit Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 GVG.

§ 9

Die Gerichtspräsidenten können Referendare und Anwärter des mittleren Justizdienstes und Auszubildende zur Justizfachangestellten / zum Justizfachangestellten im Rahmen der Ausbildungsvorschriften unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 GVG mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauen.

§ 10

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Ergänzung der Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte

AV Nr. 22/2004 vom 13.12.2004 mit den Änderungen durch AV 20/2005 vom 26. August 2005 und AV 23/2010 vom 21. Januar 2010
AV der Justizbehörde Nr. 26/2011 vom 11. April 2011 (Az. 2325/2-)

Die Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung Nr. 23 vom 21.01.2010, wird wie folgt ergänzt:

I. Änderung

§ 9

wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Anwärter des mittleren Justizdienstes“ werden die Worte „und Auszubildende zur Justizfachangestellten/zum Justizfachangestellten“ eingefügt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Verfügung zur Änderung der Anordnung tritt zum 1. Mai 2011 in Kraft.

Verwendung des hamburgischen Wappens auf Vordrucken

AV der Justizbehörde Nr. 25 /2011 vom 12. April 2011 (Az. 1414/1/11-)

Die AV Nr. 41/2010 vom 28.09.2010 (Az.: 1414/1/11-HmbJVBl 2010, S. 71) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I.

Nach Nummer 4.1 der Anordnung über Wappen, Flaggen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg des Senats vom 21. Juni 1982 (Amtlicher Anzeiger, S. 1279) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes bestimmt:

A.

Außer bei Urteilen und Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht und den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist das große hamburgische Landeswappen zu verwenden:

I.

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

1. bei folgenden gerichtlichen Entscheidungen:

- a) innerhalb der Strafgerichtsbarkeit:
- Entscheidungen, die eine Instanz beenden
 - Strafumwandlungsbeschlüsse
 - Gesamtstrafenbeschlüsse
 - Beschlüsse über die Strafaussetzung zur Bewährung und die bedingte Entlassung
 - Beschlüsse betreffend die Entziehung der Fahrerlaubnis
 - Strafbefehle

- b) innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit:
- Entscheidungen, die eine Instanz beenden
 - Zuschlagsbeschlüsse im Zwangsversteigerungsverfahren
 - Arreste und einstweilige Verfügungen
 - Beschlüsse in Insolvenzsachen
 - Beschlüsse über die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen gem. § 1052 ZPO

- c) innerhalb der Familiengerichtsbarkeit:
- Endentscheidungen (Hauptsache- und einstweilige Anordnungsverfahren)

- d) innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
- Endentscheidungen und Beschlüsse außer den unter B. genannten in

- Landwirtschaftssachen
- Umstellungssachen
- Vertragshilfesachen
- Rückerstattungssachen
- Verschollenheitssachen
- Wiederaufnahmeverfahren in Erbgesundheitsachen und in Freiheitsentziehungssachen auf Grund des Bundesgesetzes vom 29.6.1956 und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Artikels 104 GG

- Entscheidungen in Aufgebotsachen

2. auf folgenden Urkunden:

a) Bestallungsurkunden für:

- Insolvenzverwalter
- Vergleichsverwalter
- Zwangsverwalter
- Betreuer
- Vormünder

- Pfleger
- Beistände
- Nachlasspfleger
- Nachlassverwalter

- b) Erbscheinen
- c) Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft
- d) Testamentsvollstreckerzeugnisse
- e) Hofffolgezeugnisse
- f) Bescheinigungen über Eintragungen oder Löschungen im Schiffsregister

II.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit:

1. bei Gerichtsbescheiden gemäß § 84 VwGO
2. bei Beschlüssen außer den unter B. genannten

III.

Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit:

1. bei Gerichtsbescheiden gemäß § 90 FGO
2. bei Beschlüssen in vorläufigen Rechtsschutzverfahren (Aussetzung der Vollziehung gemäß § 69 Absatz 3 FGO und einstweilige Anordnung gemäß § 114 FGO)
3. bei Beschlüssen in Verfahren betreffend der Anhö-rungsrüge gemäß § 133a FGO

IV.

Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit:

1. bei Gerichtsbescheiden gemäß § 105 Sozialge-richtsgesetz
2. bei Beschlüssen außer den unter B. genannten

V.

Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit:

1. auf allen instanzbeendenden Beschlüssen im Be-schlussverfahren
2. auf Arresten und einstweiligen Verfügungen

VI.

Im Bereich der Anwaltsgerichtsbarkeit:

1. bei Endentscheidungen des Anwaltsgerichtshofes in der Freien und Hansestadt Hamburg bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und in sonstigen Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung
2. bei sämtlichen auf Berufung oder sofortige Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Anwaltsgerichtshofes als Rechtsmittelgericht
3. bei Beschlüssen außer den unter B. genannten

VII.

Im Bereich der Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe:

1. bei folgenden gerichtlichen Entscheidungen:
 - a) bei sämtlichen Endentscheidungen des Berufsgeschichtshofes für die Heilberufe als Rechtsmittelgericht
 - b) bei Beschlüssen des Berufsgeschichtshofes für die Heilberufe im Wiederaufnahmeverfahren
2. bei Beschlüssen des Berufsgeschichtshofes für die Heilberufe gemäß § 20 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

B.

Das große hamburgische Landeswappen ist nicht zu verwenden bei Beschlüssen aller Instanzen in Prozess- beziehungsweise Verfahrenskostenhilfungsverfahren und bei Beschlüssen aller Instanzen, die lediglich Gebühren und Auslagen betreffen.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Kostenprüfungsbeamtinnen und -beamten sowie weiteren Prüfungsbeamten bei dem Finanzgericht Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 32/2011 vom 12. April 2011 (Az. 2332/3E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Finanzgericht Hamburg wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Finanzgerichts übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

AV der Justizbehörde Nr. 33/2011 vom 12. April 2011 (Az. 2332/3E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen, Bezirksrevisoren, Kostenprüfungsbeamtinnen und -beamten sowie weiteren Prüfungsbeamten bei der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 34/2011 vom 12. April 2011 (Az. 2332/3E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen, Bezirksrevisoren, Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten sowie weiterer Prüfungsbeamten bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg und der Staatsanwaltschaft Hamburg wird auf den Leitenden Oberstaatsanwalt beziehungsweise die Leitende Oberstaatsanwältin übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landesarbeitsgericht und dem Arbeitsgericht Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 29/2011 vom 14. April 2011 (Az. 2332/3E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Landesarbeitsgericht und dem Arbeitsgericht Hamburg wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamburg übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgaben der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Amtsgericht Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 28/2011 vom 18. April 2011 (Az. 2332/2E-)

1. Aufgaben und Befugnisse

Die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren wirken auf eine allgemeine Stärkung des Kostenbewusstseins in der Justiz und darauf hin, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in der Vertretung der Staatskasse.

1.1 Dabei nehmen die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren insbesondere folgende Dienstaufgaben wahr:

1.1.1 Die Vertretung der Staatskasse im Festsetzungsverfahren bezüglich der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater nach Maßgabe der AV der Justizbehörde Nr. 15/2005 vom 29. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.2 Die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der Justizbehörde in gerichtlichen Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert

oder die der Landeskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, nach Maßgabe der AV der Justizbehörde Nr. 71/2010 vom 22. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Die Prüfung des Kostenansatzes und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abschnitt „V. Kostenprüfung“ der Kostenverfügung (KostVfg) vom 1. März 1976 in der jeweils geltenden Fassung. Dabei erstreckt sich die Befugnis zur Einsicht der Geschäftsunterlagen nach § 47 Absatz 2 der KostVfg insbesondere auch auf Unterlagen, die mittels elektronischer Datenverarbeitung (IT) geführt werden. Auf Anordnung der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind aktuelle Ausdrücke zu fertigen oder die Daten elektronisch zu übermitteln.

2. Dienst- und Fachaufsicht

2.1 Die Fachaufsicht über die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren übt die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren aus. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Justizbehörde zu berichten.

2.2 Die Dienstaufsicht über die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren liegt bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg.

2.3 Die Regelung des Geschäftsbetriebes der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiter bestellten Prüfungsbeamten obliegt dem Amtsgericht Hamburg.

3. In- Kraft- Treten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landgericht Hamburg

AV der Justizbehörde Nr. 31/2011 vom 29. April 2011 (Az. 2332/1E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Landgericht Hamburg wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landgerichts Hamburg übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestellung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und weiteren Prüfungsbeamten bei dem Landessozialgericht und dem Sozialgericht Hamburg

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 35/2011 vom 10. Mai 2011 (Az. 2332/3E-)

I.

Die Befugnis zur Bestellung und Abberufung von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sowie weiterer Prüfungsbeamten bei dem Landessozialgericht und dem Sozialgericht Hamburg wird auf die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten des Landessozialgerichts Hamburg übertragen.

Der Justizbehörde ist von der Bestellung und der Abberufung Kenntnis zu geben.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 36/2011 vom 10. Mai 2011 (Az. 3831/1/5)

Änderung der AV der Justizbehörde Nr. 2/2001 vom 17. Januar 2001 (Az. 3831/1/2), HmbJVBl. 2001, Seite 13, zuletzt geändert durch AV Nr. 27/2011 vom 31. März 2011 (Az. 3831/1/5)

I.

Die AV wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt ergänzt:

a. Ein neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„In Spalte 2 a ist aufzuführen, wo das notarielle Amtsgeschäft vorgenommen worden ist. Ist das Amtsgeschäft in der Geschäftsstelle vorgenommen worden, genügt der Vermerk „Geschäftsstelle“, andernfalls sind die genaue Bezeichnung des Ortes, an dem das Amtsgeschäft vorgenommen wurde, und dessen Anschrift aufzuführen.“

b. Die bisher nach Absatz 3 folgenden Absätze rücken dadurch um einen Absatz weiter nach hinten.

2. Das Muster 2 wird wie folgt geändert:

a. Zwischen Spalte 2 und 3 wird eine neue Spalte 2a eingefügt:

„Ort der Beurkundung“

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
